

ging der Gruppe voran (Neubauer, Hermes XI 1876, 394), B) er folgte auf die *ἀναρχία* (Dittenberger IG. III 1029). A) Wenn Sextus vor Mamertinus im Amte war, so bleibt für ihn die Wahl zwischen a) 165/6 und b) 166/7. Im Falle a) kann Mamertinus entweder α) unmittelbar auf ihn folgen oder β) erst nach dem Intervall eines Jahres. Das denkbar späteste Datum der *ἀναρχία* ist 168/9. B) Wenn wir dagegen Sextus erst auf die *ἀναρχία* folgen lassen, so kommt nur eine Möglichkeit in Frage. Sextus muß 167/8 amtiert haben, denn 168/9 ist für ihn ausgeschlossen, wie wir oben sahen. Mithin ergibt sich für die *ἀναρχία* 166/7, für *Μαμερτινός* 165/6, d. h. die denkbar frühesten Daten, die III 1030 zuläßt. Eine graphische Darstellung wird es dem Leser erleichtern, die Aufstellungen nachzuprüfen, vgl. Dürr, Reisen 98, Graindor, Bull. Corr. Hell. 1915, 386.

Tabelle I.

	A		B	
165/6	a) Sextus	b) —	Mamertinus	}
166/7	α) Mamertinus	β) —	Sextus	
167/8	anarchia I	Mamertinus	Mamertinus	Sextus
168/9	—	anarchia I	anarchia I	—

3. Das erste Jahr des Abaskantos.

Jetzt lenken wir den Blick zu Graindors Aufsatz zurück. Er nahm das Jahr 166/7 für *Φιλοστειδης* in Anspruch und erhielt so als Epochejahr des Abaskantos 139/40. Diese These verträgt sich mit der Verteilung der Jahre im Falle B überhaupt nicht, denn 166/7 ist nicht frei. Im Fall A ist Graindors Ansatz nur unter der doppelten Voraussetzung möglich, daß 1) Sextus in das Jahr 165/6 gehört (= a), und daß 2) der *ἀναρχία I* das denkbar späteste Datum 168/9 zugesprochen wird (β). Der weitere Verlauf der Untersuchung wird zeigen, daß die erste dieser Bedingungen in der Tat zutrifft, die zweite dagegen nicht.

Um weiterzukommen, ziehe ich Neubauers Arbeit im Hermes XI 1876 heran. Er entwarf auf S. 397 eine Tafel, auf der die verschiedenen

des Dienstjahres. Das ist wegen der Formel *οἱ ἐφηβεύσαντες* und der Aufzählung der Gymnasiarchen vom Boedromion bis zum Metageitnion unmöglich.